

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 1. April

2003

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung Vom 20. Februar 2003	74
	Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 25. Februar 2003	83
	Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes Vom 3. März 2003	84
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt Vom 3. März 2003	84
	Änderung der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes Vom 27. Februar 2003	85
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2003 in Hamburg und Kiel	85
	Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg	86
	Satzung des Kirchenkreises Stormarn	90
	Beschluss über den Haushalt 2003 des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)	90
	Pfarrstellenänderung	91
	Pfarrstellenerrichtungen	91
	Pfarrstellenaufhebungen	91
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	92
IV.	Stellenausschreibungen	95
V.	Personalnachrichten	96

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung

Vom 20. Februar 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381 und ABl. EKD 2003 S. 1) beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 gemäß Artikel 26 a Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erteilt. Demgemäß ist das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Angesichts der Tatsache, dass das Änderungsgesetz eine Vielzahl von Einzeländerungen enthält, wird auf den Abdruck dieses Änderungsgesetzes verzichtet und nachfolgend nur der Volltext des geänderten Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gemacht.

Kiel, den 20. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Eberstein

Az.: 196 - 09 - R III

*

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)

Vom 12. November 1993

(GVOBL. 1994 S. 35), geändert durch

**Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381
und ABl. EKD 2003 S. 1)**

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrfrauen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusam-

men mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,

6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsbe-rechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine

Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-

kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
3. deren Zweckbestimmung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
7. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmässigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,
3. es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 25. Februar 2003

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamten- und
Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 6 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird die Altersgrenze auf das 63. Lebensjahr festgesetzt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berufung erfolgt nach den §§ 19 a bis 19 c. Ausnahmeweise kann die bei der Übernahme mitgebrachte Besoldungsgruppe gewährt werden.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S.306), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 4 in Buchstabe c wie folgt ergänzt:

„als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“.

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 3 in Buchstabe c wie folgt ergänzt:

„als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „um drei vom Hundert“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.“

(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seinem Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2004, im übrigen am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Februar 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 3510-LDA I

**Kirchengesetz
zur Änderung von Vorschriften
im Bereich des Pfarrerdienstrechtes**

Vom 3. März 2003

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes

§ 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

§ 40 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 104 Abs. 2 Nr. 1 PFG können Pastorinnen und Pastoren auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft das Nordelbische Kirchenamt. Es gilt § 9 b Kirchenversorgungsgesetz.“
2. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 wird Absatz 2.
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6, wobei
 - a) in Absatz 3 die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt wird durch die Angabe „nach Absatz 2“,
 - b) in Absatz 4 Satz 1 nach den Worten „Die Verminderung des Ruhegehaltes“ die Angabe „nach Absatz 3“ eingefügt wird.

Artikel 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 am 1. Januar 2004;

2. Artikel 1 am 1. Januar 2006.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. März 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 1345 – 5 (5).7

1416 – 1

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über das Nordelbische Kirchenamt**

Vom 3. März 2003

Aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 3. und 4. Juni 2002 die folgende Änderungsrechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt vom 10. Mai 1983 (GVOBl. S.144), zuletzt geändert am 8. Dezember 1992 (GVOBl. 1993, S. 25), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 6a

Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt

(1) Die Kirchenleitung bestellt auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Haushalt.

(2) Der oder die Beauftragte für den Haushalt wird dem oder der für das Dezernat F (Finanzen) zuständigen Dezenten oder Dezententin unterstellt. Sein oder ihr Recht des unmittelbaren Vortrags in den Sitzungen des Kollegiums (Absatz 3 und 7) und sein oder ihr Widerspruchsrecht nach Absatz 6 bleiben davon unberührt.

(3) Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Haushalt stellt die Entwürfe für die Finanzplanung, den Haushaltsplan und den Haushaltsabschluss auf und vertritt diesen bei den Beratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche. Die Rechte des Dezenten oder der Dezententin nach § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Dem Beauftragten oder der Beauftragten für den Haushalt obliegt die Ausführung des Haushaltsplanes. Er oder sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und andere Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden.

Das Budgetrecht der Dezernate bleibt unberührt.

Er oder sie hat in Zusammenarbeit mit den Dezernaten darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten werden, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben eine entsprechende Deckung in den jeweiligen

Sachbüchern vorhanden ist und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er oder sie hat bei dem Wegfall und der Umsetzung von Mitteln, Planstellen und anderen Stellen sowie bei der Umwandlung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken.

(5) Unterlagen, die der Beauftragte oder die Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm oder ihr auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihm oder ihr sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der oder die Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplanes im Sinne von Absatz 4 Widerspruch erheben. Widerspricht der oder die Beauftragte für den Haushalt einem Vorhaben und kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat das Recht, seinen oder ihren Widerspruch in der Sitzung des Kollegiums zu begründen. Die Rechte des Hauptausschusses bleiben unberührt.

(7) Der oder die Beauftragte für den Haushalt ist für den Jahresabschluss verantwortlich. Die Rechnungsprüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes gehen den Dezernaten oder Ämtern über den Beauftragten oder die Beauftragte für den Haushalt zu.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der neu eingefügte § 6a wird drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf Auswirkungen und Praktikabilität hin überprüft.

Kiel, den 3. März 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Maria Jepsen
Bischöfin

Az.: 1207 – 1 – R 1

Änderung der Geschäftsordnung des Nordelbischen Kirchenamtes Vom 27. Februar 2003

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 25. Februar 2003 den folgenden Beschluss gefasst:

„§ 23 a der Geschäftsordnung des NKA in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 23. April 2002 (GVOBL. S. 162) wird aufgehoben.“

Kiel, den 27. Februar 2003

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes
Dr. Hansen-Dix

Az.: 1207 – 1 - L

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2003 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Adolphsen
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Prof. Dr. Ahrens
Pastor Dr. Biehl
Prof. Dr. Dierken
Propst Dr. Gorski
Prof. Dr. Grünberg
Prof. Dr. Gutmann
Prof. Dr. Hartenstein
Pastor Dr. Holfelder
Pastor Prof. Kirsch
Prof. Dr. Löhr
Pastorin Dr. Mohr-Usarski
Prof. Dr. Moxter
Pastorin Dr. Pohl-Patalong
Prof. Dr. von Scheliha
Prof. Dr. Schröter
Prof. Dr. Schumann
Prof. Dr. Sellin
Prof. Dr. Steiger
Hauptpastor Störmer
Pastorin Dr. Vočka

Pastorin Dr. Wiefel-Jenner
Prof. Dr. Ina Willi-Plein

Die mündlichen Prüfungen finden am 10. Juli 2003 statt.

Kiel

Bischöfin Wartenberg-Potter (Vorsitzende)
Pastor Dr. Ackermann
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Prof. Dr. Bartelmus
Prof. Dr. von Bendemann
Prof. Dr. Sabine Bobert
Propst Dr. Edelmann
Pastor Dr. Habenicht
Oberkirchenrat Dr. Heling
Pastor Klein
Pastorin Dr. Murmann-Knuth
Prof. Dr. Dr. Meckenstock
Pastor Neubert-Stegemann
Prof. Dr. Preul
Prof. Dr. Dr. Schilling
Pastorin Vesper-Grewe
Pastor Vogelmann
Pastor Dr. Waubke
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 16. Juli 2003 statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Ahme

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg

Vom 3. Februar 2003

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 31. Januar 2003 auf der Grundlage des Artikels 30 Absatz 1 Buchst. h Verfassung NEK in Verbindung mit §§ 11, 12 Finanzgesetz die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand und Ziele

(1) Diese Satzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel und deren Sicherstellung.

(2) Die Finanzverteilung hat das Ziel, die Bildung finanz- und handlungskräftiger Gemeindeeinheiten zu fördern und neben den Kirchensteuereinnahmen eine zweite Finanzsäule für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Körperschaften aufzubauen.

§ 2

Finanzplanung

(1) Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Verteilung der Kirchensteuern ist für alle Bereiche eine dreijährige Finanzplanung, die vom Kirchenkreis und den Kirchengemeinden für ihre jeweiligen Bereiche zu beschließen ist. Diese beinhaltet jeweils das laufende Haushaltsjahr und die beiden nachfolgenden Jahre.

(2) In der Finanzplanung werden jeweils die Grunddaten des Haushaltes, insbesondere die dem Haushalt zugrunde gelegten Kirchensteuererwartungen und die Eckdaten der einzelnen Finanzblöcke für das Haushaltsjahr und die nächsten beiden Jahre festgelegt. Diese Planung ist jährlich anzupassen.

(3) Die in der Finanzplanung festgelegten Eckdaten werden für die Finanzverteilung festgeschrieben. Demgegenüber entstehendes Mehr- oder Minderaufkommen wird mit der Rücklage „Strukturausgleich“ verrechnet.

(4) Soweit einzelne Ausgabeblöcke sich durch die tatsächliche Entwicklung wesentlich anders als in der Planung vorausgesetzt entwickeln, können insoweit für den gemäß Absatz 2 bereits festgelegten Planungszeitraum Mehrausgaben durch Haushaltsbeschluss aus der Rücklage „Strukturausgleich“ entnommen werden.

§ 3

Zweckbindung

(1) Den kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für bestimmungsgemäße kirchliche Zwecke verwendet werden. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere auch in der Bildung von Rücklagen für absehbare kirchliche Bedarfe oder zur künftigen Absicherung der kirchlichen Arbeit der Körperschaft.

(2) Die den Kirchengemeinden nach dieser Satzung zugewiesenen Mittel dienen, soweit keine speziellere Zweckbestimmung vorhanden ist, der Erfüllung des kirchengemeindlichen Auftrags in der Region gemäß Artikel 7 und 9 Abs. 1 Verfassung NEK. Die Kirchengemeinden einer Region sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass dieser Auftrag in der Region erfüllt wird.

(3) Soweit Kirchengemeinden ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam durch einen Kirchengemeindeverband wahrneh-

men, stehen für diese Aufgaben zweckgebundene Zuweisungen nach dieser Satzung dem Kirchengemeindeverband zu.

II. Finanzverteilung

§ 4

Bruttozuweisung

Grundlage für die Finanzverteilung entsprechend der Finanzplanung nach § 2 dieser Satzung ist die Bruttozuweisung. Diese wird auf der Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kirchensteuern durch Haushalts- und Planungsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr und die beiden Folgejahre von der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 5

Grundzüge der Finanzverteilung

(1) Die Verteilung der Bruttozuweisung erfolgt durch Haushaltsbeschluss getrennt in Blöcken für die nachstehend genannten Aufgabenfelder nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Bei der Festlegung der Höhe der Mittel für die einzelnen Blöcke sind die Rahmenvorgaben der Finanzplanung gemäß § 2 zu berücksichtigen.

(2) Folgende Aufgabenfelder sind jeweils als Zuweisungsblöcke im Haushaltsbeschluss vorzusehen:

- a) Allgemeine Gemeindezuweisung (Messzahlzuweisung).
- b) Zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren.
- c) Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises einschl. derjenigen Verwaltungsleistungen für die Kirchengemeinden, die von diesen nicht refinanziert werden.
- d) Kirchliches Leben im Kirchenkreis für die inhaltlichen Arbeitsfelder des Kirchenkreises einschl. gemeinsamer Arbeitsfelder von Kirchenkreis und Kirchengemeinden.
- e) Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinden.
- f) Besondere kirchengemeindliche Bauvorhaben.
- g) Mittel für gemeinsame und regionale Aufgaben der Kirchengemeinden, insbesondere zur Absicherung von Arbeitsfeldern in den Regionen, für die besondere Arbeit der Hauptkirchengemeinden und Mittel zur Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgabenerfüllung in Stadtteilen und Regionen in besonderer Lage (z.B. Diaspora-Situation).

§ 6

Allgemeine Gemeindezuweisung

(1) Die Verteilung der nach dem Haushaltsbeschluss für allgemeine Gemeindezuweisung vorgesehenen Mittel erfolgt durch Festsetzung eines Messzahlbetrages. Dieser wird für die einzelnen Kirchengemeinden multipliziert mit deren nach den folgenden Absätzen festzustellender Messzahl.

(2) Die Messzahl ist die um die Hälfte der Zahl der nicht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörenden Einwohner im Gebiet der Kirchengemeinde erhöhte Zahl der Gemeindeglieder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Kirchengemeinde (evangelische Wohnbevölkerung), aufgerundet auf ganze Zahlen.

(3) Bei der Berechnung der Messzahl werden zusätzlich die Zu- und Weggemeindungen derart mit berücksichtigt, als würden diese im Kirchengemeindegebiet wohnen bzw. bei Weggemeindungen aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(4) Bei der Festsetzung der Messzahl sind die Gemeindegliederzahlen der Meldewesendaten zum Stichtag des 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres und die Einwohnerzahl nach den neuesten, von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen. Umgemeindungen werden dabei nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens am 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres dem Kirchenkreisamt mitgeteilt worden sind.

(5) Die Messzahl wird vom Kirchenkreisamt festgestellt und bekannt gegeben.

§ 7

Erhöhung der Messzahl für bestimmte Kirchengemeinden

Durch Haushaltsbeschluss kann für Kirchengemeinden im ländlichen Raum in besonderer volkscirchlicher Situation mit besonders hohem Anteil evangelischer Kirchenglieder an der Bevölkerung die festgestellte Messzahl um einen bestimmten Prozentsatz angehoben werden.

§ 8

Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren

(1) Für die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber derjenigen Pfarrstellen, die nach der jeweiligen Pfarrstellenstrukturplanung und nach dem jeweiligen Pfarrstellenplan des Kirchenkreises besetzt oder besetzbar sind, sind unter Berücksichtigung der zweckbestimmten Einnahmen für die Pfarrbesoldung die voraussichtlich erforderlichen Mittel einschließlich Pfarrstellennebenkosten zu veranschlagen.

(2) Für Maßnahmen der Personalwirtschaft der Pastorinnen und Pastoren und Zwecke der Personalentwicklung ist sicherzustellen, dass in einer Rücklage Mittel für bis zu drei Pfarrstellen vorhanden sind. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt auf Vorschlag der Propstinnen/Propste durch den Kirchenkreisvorstand. In diese Rücklage werden eingestellt die Mittel aus der Besoldungsabsenkung der Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung in den ersten Amtsjahren. Soweit diese Mittel nicht ausreichend sind, kann durch Haushaltsbeschluss festgesetzt werden, inwieweit zur Erfüllung dieser Auflagen Mittel aus der laufenden Bruttozuweisung oder aus der Rücklage „Strukturausgleich“ herangezogen werden.

§ 9

Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Die für die leitenden Organe des Kirchenkreises und die Kirchenkreisverwaltung nach der Finanzplanung gemäß § 2 dieser Satzung unter Einbeziehung einer Personalstrukturplanung erforderlichen Mittel sind in einem gesonderten Block bereitzustellen. Bei der Bemessung dieser Mittel sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises, insbesondere aus Entgelten für Verwaltungsleistungen und aus der Verwaltung des kirchenkreiseigenen Vermögens zu berücksichtigen.

(2) Für Verwaltungsleistungen für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg sind, und für solche besonderen Verwaltungsdienstleistungen, die über die üblichen Arbeitsfelder gemeindlicher Verwaltung hinausgehen, sind die entstehenden Kosten dem Kirchenkreis zu erstatten und bei der Festlegung des Bedarfs als eigene Einnahme zugrunde zu legen.

(3) Durch besondere Satzung kann geregelt werden, dass für Verwaltungsleistungen für Kirchengemeinden Leistungsentgelte erhoben werden. In diesem Falle kann festgelegt werden, dass für bestimmte Verwaltungsleistungen die Kirchengemeinden die Dienststellen des Kirchenkreises in Anspruch nehmen müssen und dass für andere Verwaltungsleistungen

auch Dritte in Anspruch genommen werden können. Eine nach diesem Absatz vorgesehene Refinanzierung von Verwaltungsleistungen der Kirchenkreisverwaltung ist bei Festlegung des Bedarfs zu berücksichtigen; die dadurch in diesem Block nicht benötigten Mittel sollen der „Allgemeinen Gemeindezuweisung“ nach § 6 dieser Satzung zugute kommen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, für die Berechnung von Leistungsentgelten für Verwaltungsleistungen einen Gebührenkatalog auf der Grundlage des Selbstkostenprinzips zu beschließen.

§ 10

Kirchliches Leben im Kirchenkreis

In dem Finanzblock „Kirchliches Leben im Kirchenkreis“ sind die unter Berücksichtigung der Finanzplanung nach § 2 dieser Satzung unter Einbeziehung einer Personalstrukturplanung erforderlichen Mittel für die inhaltlichen Arbeitsfelder des Kirchenkreises, insbesondere seine Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für gemeinsame Aufgaben und Projekte von Kirchenkreis und Kirchengemeinden einzustellen. Die Aufteilung und Verwendung dieser Mittel ist – soweit nicht durch andere Satzungen etwas Abweichendes vorgeschrieben ist – im einzelnen im Haushaltsplan des Kirchenkreises darzustellen.

§ 11

Mittel für Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde

(1) Für die Aufbringung des kirchlichen Eigenanteils für Kindertagesstättenarbeit ist ein fester Betrag in den Haushalt einzustellen. Soweit dieser nicht durch Haushaltsbeschluss auf einzelne Einrichtungen verteilt wird, ist er für die zentrale Bezahlung des kirchlichen Eigenanteils für kirchengemeindliche Kindertagesstätten bestimmt.

(2) Soweit der nach den Pflegesatzvereinbarungen zu erbringende kirchliche Eigenanteil nicht mit diesen Mitteln abgedeckt ist, kann von den Trägerkirchengemeinden zur Aufbringung der notwendigen Mittel für die zentrale Zahlung des kirchlichen Eigenanteils für Kindertagesstättenarbeit eine Umlage erhoben werden. Als Maßstab für die Höhe der Umlage ist die allgemeine Kirchensteuerzuweisung an die jeweilige Gemeinde mit heranzuziehen.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel dieses Finanzblocks und die Regelung der Einzelheiten wird dem Diakoniewerk des Kirchenkreises Alt-Hamburg übertragen.

§ 12

Kirchengemeindliche Bauvorhaben

(1) Im Haushalt ist ein fester Betrag für die Mitfinanzierung solcher kirchengemeindlicher Bauvorhaben vorzusehen, die Gebäude betreffen, an deren weiterer kirchlicher Nutzung und Erhaltung ein regionales oder gesamtkirchenkreisliches Interesse besteht und deren Erhaltung von der Eigentümerkirchengemeinde oder der Region nicht allein geleistet werden kann. Voraussetzung der Mitfinanzierung ist dabei, dass sich das Bauvorhaben in eine regionale Gebäudeplanung einfügt, die vom Kirchenkreisvorstand genehmigt ist. Die Mitfinanzierung erfolgt durch eine Vorfinanzierung oder durch einen Zuschuss.

(2) Die Mitfinanzierung dieser Bauvorhaben wird durch eine Vorfinanzierung geleistet, die von der Kirchengemeinde oder Kirchengemeinden der Region, in der die Gemeinde liegt, zurückzahlen ist, sofern zu erwarten ist, dass diese dazu in der Lage ist bzw. sind.

(3) Besteht an der Erhaltung des Gebäudes bzw. an der zu tätigen Investition ein gesamtkirchenkreisliches Interesse

und sind die Eigentümerkirchengemeinde und die Kirchengemeinden der Region, in der sie belegen ist, zur Rückzahlung nicht in der Lage, kann die Mitfinanzierung auch durch einen Zuschuss erfolgen.

(4) Die Zuweisung der Mittel aus diesem Finanzblock erfolgt durch Haushaltsbeschluss. Ein Teil dieser Mittel kann für nicht vorhersehbare, unaufschiebbare Sicherungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Diese werden vom Kirchenkreisvorstand unter Beachtung der Zuständigkeit des Finanzausschusses bewirtschaftet.

§ 13

Mittel für gemeinsame und regionale Aufgaben

(1) Die im Haushaltsbeschluss auf die vorstehenden Blöcke nicht verteilten Mittel stehen unbeschadet von Entscheidungen zur Bildung von Rücklagen für gemeinsame regionale Aufgaben und Zuweisungen für Kirchengemeinden in besonderer Situation zur Verfügung. Diese Mittel werden durch Haushaltsbeschluss zugewiesen und sind insbesondere für die nachstehenden Zwecke bestimmt.

(2) Aus den Mitteln nach dieser Vorschrift werden Zuschüsse für gemeinsam wahrgenommene regionale Arbeitsfelder z. B. in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik, Leben im Alter und gemeindediakonische Arbeitsfelder in der Region zugewiesen. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass die Kirchengemeinden einer Region die Wahrnehmung dieses Aufgabenfeldes in gemeinsamer Verantwortung verabreden haben und dieses Arbeitsfeld mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einer Vollzeitstelle wahrgenommen wird. Ferner muss in der gemeinsamen Verabredung eine Konzeption vorliegen, die den von der Synode für die entsprechenden Arbeitsfelder aufgestellten Standards entspricht.

(3) Die Mittel nach dem vorstehenden Absatz werden in Höhe eines festen Anteils an den Gehaltskosten für die hauptamtliche Wahrnehmung dieses Arbeitsfeldes auf Antrag zugewiesen. Jedes Arbeitsfeld kann für eine Region bzw. eine festgelegte Teilregion grundsätzlich nur einmal bezuschusst werden.

(4) Aus diesen Mitteln erhalten die Hauptkirchengemeinden für ihre nach der Hauptkirchensatzung besonders wahrzunehmenden Aufgaben Zuweisungen.

(5) Ferner kann aus diesen Mitteln Kirchengemeinden in Regionen mit besonderer Situation (z. B. Diaspora-Situation) zur Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung der dort lebenden Gemeindeglieder ein Betrag zugewiesen werden.

(6) Aus diesen Mitteln wird den Pröpstinnen und Pröpsten zur Unterstützung kirchengemeindlicher Arbeit im jeweiligen Bezirk eine Pauschale zur Bewirtschaftung übertragen.

III. Bildung und Verwendung von Rücklagen

§ 14

Rücklagen der Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde bildet in ihrem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 15

Rücklagen des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis bildet in seinem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 16

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden folgende gemeinsame zweckgebundene Rücklagen:

- a) Rücklage „Personalfonds“ für personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- b) Rücklage „Strukturausgleich“ für die in dieser Satzung genannten Zwecke, insbesondere zur Absicherung der Planungssicherheit für die Finanzplanung nach § 2 dieser Satzung.
- c) Rücklage „Strukturanpassungsfonds“ für die in § 17 genannten Zwecke.

(2) Weitere gemeinsame Rücklagen können gebildet werden.

(3) Die Zinsen aus den gemeinsamen Rücklagen sind der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

(4) Die Bewirtschaftung dieser Rücklagen obliegt dem Kirchenkreis. Zuführung und Entnahme aus den Rücklagen erfolgen im Regelfall durch Haushaltsbeschluss. Soweit für die Zweckerfüllung der gemeinsamen Rücklagen außerhalb des Haushaltsbeschlusses eine Entnahme erforderlich ist, ist diese vom Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses zu beschließen.

§ 17

Rücklage Strukturanpassungsfonds

(1) Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds können für einen Anpassungszeitraum auf Antrag gewährt werden zur Unterstützung oder Abfederung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen von Kirchengemeinden, die geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage zu sichern oder zu stabilisieren, und die aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht durchgeführt werden können. Aus diesen Mitteln können im Einzelfall auch Zuschüsse bei von den Kirchengemeinden nicht vorhersehbaren und unverschuldeten finanziellen Notlagen erfolgen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist von der Vorlage eines mittelfristigen Finanzierungskonzepts durch die antragstellende Kirchengemeinde abhängig.

(4) Soweit im Einzelfall die Mittel dieses Fonds einschließlich der darauf anfallenden Zinsen nicht auskömmlich sind, kann durch Haushaltsbeschluss eine Zuführung aus der Bruttozuweisung oder eine Zuführung aus der Rücklage Strukturausgleich beschlossen werden.

IV. Bewirtschaftung der Mittel für Personalaufwendungen der Kirchengemeinden

§ 18

Verpoolung der Personalkosten

(1) Die Personalaufwendungen der von den Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Stellenpläne in den Arbeitsfeldern

Kirchenmusik, diakonisch-missionarischer Dienst, Kirchenbüro und Küster/Hausmeister beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Kirchenkreis zentral gezahlt, soweit die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von mindestens 25 % der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(2) Der Kirchenkreis erhebt die erforderlichen Mittel von den Kirchengemeinden nach Durchschnittsbeträgen je besetzter Planstelle und je Berufsgruppe durch Umlage, die gemäß § 20 festgesetzt wird. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen und gemeindlichen Alten- und Pflegeheimen sowie auf anderen Planstellen mit fremdfinanziertem Anteil. Deren Bezüge werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

§ 19

Sicherstellung der Mittel für die Personalaufwendungen der Kirchengemeinden

Zur Sicherung der zentralen Zahlung der Bezüge bildet der Kirchenkreis eine Rücklage „Personalkosten Gemeinden“ in Höhe von 8 % der durchschnittlichen Jahresaufwendungen. Diese ist durch Festsetzung der Höhe der Umlage gemäß § 18 Abs. 2 den jährlich nach den Stellenplänen der Kirchengemeinden zu erwartenden Entwicklungen anzupassen.

§ 20

Bewirtschaftung des Personalkostenpools

(1) Die Höhe der Umlage für jede besetzte Stelle richtet sich nach den zu zahlenden Durchschnittsbeträgen der Vergütung der jeweiligen Berufsgruppe. Hinzugerechnet wird im Bedarfsfalle ein Zuschlag zur Ergänzung der Rücklage gemäß § 19.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode.

(3) Nicht verbrauchte und nicht in die Rücklage gemäß § 19 einzustellende Mittel aus der Umlage sind im übernächsten Haushaltsjahr den Gemeindemitteln hinzuzurechnen.

§ 21

Abgeordnete Kirchenbeamten und Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises

(1) Für zum Dienst in einer Kirchengemeinde abgeordnete Kirchenbeamten, Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises hat die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten zu erstatten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für diese Erstattung Pauschalbeträge festsetzen. Er kann aus besonderen Gründen auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichten.

V. Besondere Vorschriften zur kirchengemeindlichen Haushalts-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung

§ 22

Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde stellt unter Beachtung seiner Finanzplanung nach § 2 dieser Satzung für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf. Aufgrund dieser Satzung wegen Bedarfs in Vorjahren gezahlte Zuschüsse sind in der Jahresrechnung periodengerecht darzustellen.

(2) Haushaltsplan und Stellenplan sind dem Kirchenkreisamt spätestens zwei Monate nach Festsetzung der Zuweisungen durch die Kirchenkreissynode vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Unterlagen, dass der Haushaltsplan der Kirchen-

gemeinde den Festlegungen dieser Satzung nicht entspricht, insbesondere die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Verantwortung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Region nicht beachtet sind, so legt das Kirchenkreisamt den Haushaltsbeschluss dem Kirchenkreisvorstand vor. Dieser entscheidet nach Prüfung über die Beanstandung nach Maßgabe des Artikels 33 Absätze 4 und 5 Verfassung NEK.

(3) Die Jahresrechnung des Haushalts ist unverzüglich nach der Abnahme durch den Kirchenvorstand dem Kirchenkreisamt vorzulegen. Werden zugewiesene Mittel für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke nach dieser Satzung verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

§ 23

Vorschriften für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinden ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit gestützt und abgesichert werden kann.

(2) Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, so ist unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Verfassung der Erlös im Sinne des Absatzes 1 zu verwenden und zu bewirtschaften. Der Kirchenkreisvorstand kann nach der Verfassung erforderliche Genehmigungen für die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses verbinden, dabei kann auch bestimmt werden, dass die Verwendung des Erlöses oder von Teilen des Erlöses der Genehmigung bedarf.

(3) Soweit eine Kirchengemeinde einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise aus Mitteln der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche oder des Kirchenkreises Althamburg erworben wurde, veräußert, so kann der Kirchenkreisvorstand Herausgabe desjenigen Erlösanteils verlangen, der dem prozentualen Anteil der beim Erwerb eingesetzten zentralen Mittel entspricht, wenn der Erlös nicht zweckentsprechend nach den vorstehenden Absätzen verwendet wird.

(4) Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Gebäude zur Sicherung der kirchlichen Arbeit in der Region soll von den Kirchengemeinden der Region eine gemeinsame regionale Gebäudeplanung erarbeitet werden, die der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands bedarf.

§ 24

Zweckänderung von Vermögensgegenständen

Die Änderung der Zweckbestimmung eines gemeindeeigenen Gebäudes oder wesentlicher Bauteile oder die Änderung der Widmung zweckbestimmter Rücklagen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 25

Besonderer Genehmigungsvorbehalt bei Erbbaurechten

Beschlüsse des Kirchenvorstands betreffend die Zustimmung der Kirchengemeinde als Grundeigentümerin zur Belastung von Erbbaurechten Dritter an diesem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

VI. Rechtsbehelfe

§ 26

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Finanzsatzung

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb von 2 Monaten Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Be-

schwerde kann darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Abhilfeentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss sollen Vertretern der betroffenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisvorstand über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(4) Im übrigen finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe entsprechend Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 30. Juni 1994 (GVOBl. S. 247), zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung der Finanzverteilung an die Veränderungen der staatlichen Kindertagesstättenfinanzierung vom 28. November 2002 (GVOBl. 2003 S. 5), und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

(2) Der Haushalt 2003 wird noch nach der aufgehobenen Satzung abgerechnet.

§ 28 Überleitung von Rücklagen

Die nach der aufgehobenen Finanzsatzung gebildeten Rücklagen werden in die nach dieser Satzung neu zu bildenden Rücklagen überführt, die der Zweckbestimmung am nächsten kommen.

Ausgefertigt:

Hamburg, den 3. Februar 2003

Propst Karl-Günther Petters		Wolfgang Stelter
Vorsitzender des Kirchenkreisvorstands	[l. s.]	Mitglied des Kirchenkreisvorstands

Vorstehende Satzung ist nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung durch das Nordelbische Kirchenamt am 19. März 2003 genehmigt worden.

Kiel, den 20. März 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.8 Alt-Hamburg

Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat auf Ihrer Sitzung vom 27. November 2002 von Ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Anlage zu § 1 der Satzung des Kirchenkreises Stormarn vom 28. November 2001 (GVOBl. 2002, S. 147) per Beschluss abzuändern. Das Nordelbische Kirchenamt hat diese Satzungsänderung nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Beschluss der Kirchenkreissynode wird nachfolgend bekannt gemacht. Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 2003

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.1 Stormarn – R 1

*

„Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn beschließt, die Anlage zu § 1 der Satzung des Kirchenkreises Stormarn zu ändern. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, bisher dem 1. Bezirk Ahrensburg angehörig, wird dem 2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf zugeordnet.“

Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 2003

vom 25. November 2002

Gemäß § 4 Abs. 2 d), e) und f) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 2003:

I. Gesamthaushalt

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf € 5.549.200,-.

II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 2003 festgesetzt auf € 5.056.200,-.

III. Zur Bewirtschaftung der Mittel

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

Siehe Haushaltsvermerke bei den betreffenden Einzelplänen bzw. Funktionen.

2. Haushaltssperren

Bei unvorhergesehenem Kirchensteuerrückgang wird der Verbandsausschuss ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss Haushaltssperren vorzunehmen.

3. Rücklagen und Übertragungen

Mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagenzuführungen und -entnahmen (s. Haushaltsvermerk zu Funktion 1490: Aidsseelsorge) sowie Übertragungen (s. Haushaltsvermerke zu Funktionen 1490: Aidsseelsorge und 1950: Migration) werden Überschüsse der allgemeinen Strukturanpassungs-Rücklage zugeführt.

4. Schlüsselzuweisungsgebundene Aufgaben

Im Falle, dass bei der Endabrechnung der Gesamtschlüsselzuweisung Hamburg das Ist das Soll um mehr als 1% übersteigt, erfolgt daraus zur Strukturanpassung bei den schlüsselzuweisungsgebundenen Aufgaben (Funktionen: 1410 Krankenhausseelsorge; 2110 KDA und 9220.7430 Diakonie Hilfswerk Hamburg) eine Nachzahlung in Höhe der jeweils festgelegten Prozentzahl.

5. Verstärkungsmittel

Verstärkungsmittel werden bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf zu decken. Wird dabei die Gesamtsumme von € 2.500,- überschritten, bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss. Bis € 2.500,- entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

6. Besondere Hinweise

Die „Erläuterungen“ von Seite 34 bis Seite 49 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

IV. Stellenplan

1. Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 2003.

Hamburg, den 25. November 2002

Der Vorsitzende
der Verbandsvertretung des
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Der Haushaltsplan liegt nach Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg, öffentlich aus.

Az.: 81 Kirchenkreisverband Hamburg – FH II/FH 1

Pfarrstellenveränderungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Diakonische Werk wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Haus der Kirche.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Frauenwerk wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Haus der Kirche.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Telefonseelsorge und das Beratungszentrum wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Haus der Kirche.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Jugendpfarramt wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Haus der Kirche.

Az.: 20 KK Kiel Haus der Kirche (1) – P III/P 1

*

Die Pfarrstelle der Flußschiffergemeinde zu Hamburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 mit der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen verbunden.

Az.: 20 Hauptkirche St. Katharinen und Flußschiffergemeinde – P I/P 1

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf wird mit Wirkung vom 1. April 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Niendorf Pröpstliches Amt – P I / P 1

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom in Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Az.: Christus-Kirchengemeinde Garstedt (3) – P I/P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gaarden, Kirchenkreis Kiel, wird mit Wirkung vom 1. August 2002 aufgehoben.

Die bisherige 3. Pfarrstelle wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Gaarden (2) – P III/P 1

*

Die 1. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel, wird mit Wirkung vom 1. August 2002 aufgehoben.

Az.: 20 Heilands-Kirchengemeinde Kiel (1) – P III/P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 aufgehoben.

Az.: 20 Holtenau (2) – P III/P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die bisherige 3. Pfarrstelle wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Martin Luther King Steilshoop (2) – P I/P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek-Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die bisherige 3. Pfarrstelle wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Schiffbek-Öjendorf (2) – P I/P 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Zum 1. Januar 2004 ist die Stelle

der Leiterin/des Leiters

der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern
neu zu besetzen.

Wir suchen eine ordinierte Pastorin/einen ordinierten Pastor mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Bildungsarbeit der EA wird von der Pommerschen Ev. Kirche und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gemeinsam getragen. Sie hat das Ziel, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten mit Inhalten und Lebensformen des christlichen Glaubens zu eröffnen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Bildungsarbeit der EA wird sowohl in klassischen Tagungsangeboten als auch in anderen Veranstaltungsformen gestaltet.

Als Leiterin/Leiter der Akademie haben Sie u.a. folgende Aufgaben:

- Leitungsaufgaben mit eigener Tagungsarbeit zu verbinden,
- Fragen christlicher Existenz mit gesellschaftlichen Themen ins Gespräch zu bringen,
- Mitteleinwerbung und Netzwerkarbeit zu leisten,
- die bestehende hohe Arbeits- und Kooperationsfähigkeit des kleinen Teams (4 fest angestellte Mitarbeiter, 9 insgesamt) weiter zu fördern.

Berufungszeitraum: 8 Jahre, Dotierung: A 15-Ost.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

Erstinformationen über die EA: www.ev-akademie-mv.de

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19055 Schwerin.

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. 03 85/51 85 146.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Juni 2003** (Datum des Poststempels).

Az.: 2020-3 –P 2

*

Die neu eingerichtete Pfarrstelle im Kirchenkreis Neumünster für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Der Kirchenkreis Neumünster erstreckt sich zwischen dem südlichen Stadtrand von Kiel und dem nördlichen Stadtrand Hamburgs. Er ist sowohl städtisch als auch dörflich geprägt. In seinen 29 Kirchengemeinden sowie zwei Kliniken versehen derzeit 54 Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst, dazu auch in den verschiedenen Einrichtungen und Verwaltungen ca. 750 Haupt- und Nebenamtliche sowie eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitende.

Personalentwicklung richtet sich an alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns eine Begleitung und zielorientierte Beratung der ehren- und hauptamtlich Leitenden im Blick auf

- Personalführung und -entwicklung durch Stärkung der Leitungskompetenz
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, zwischen Kirchengemeinden, Diensten und Werken
- Begleitung von Organisations- und Leitbildentwicklung in strukturellen Veränderungsprozessen
- Beratung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven
- Unterstützung bei Stellenbeschreibungen
- verbesserte Arbeitsorganisation und Zeitmanagement
- Vermittlung von Supervision und anderen Beratungen.

Wir erwarten von dem Bewerber/der Bewerberin

- Theologisches Profil und die Fähigkeit, sich offen in theologische Prozesse hinein zu begeben
 - Kommunikationskompetenz
 - Didaktische Fähigkeiten
- sowie Kenntnisse in

- Organisations- und Personalentwicklung
- Seelsorge/Beratung/Supervision
- Erwachsenenbildung
- neueren Kommunikationstechnologien (IT).

Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der Gemeindearbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Propst Stefan Block, Tel. 0 43 21/ 49 81 34, sowie Frau Pastorin Kirsten Fehrs, Nordelbisches Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 79 93.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Neumünster Personal- und Gemeindeentwicklung – P 2

*

In der Kirchengemeinde Paul-Gerhardt-Winterhude im Kirchenkreis Alt Hamburg, Region „Mittleres Alstertal“, ist die Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Region gehören die Gemeinden Martin-Luther-Alsterdorf, St. Peter-Groß Borstel, Paul-Gerhardt-Winterhude und St. Martinus-Eppendorf, die seit ca. 1997 erfolgreich miteinander kooperieren und durch einen Regionalausschuss und enge Zusammenarbeit der Gemeindepfarrämter miteinander verbunden sind. Deshalb wünschen wir uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der Teamfähigkeit mitbringt.

Sie/er sollte schwerpunktmäßig in der Seniorenarbeit der Gemeinden Paul-Gerhardt und St. Martinus, die eine stärkere Vernetzung in diesem Arbeitsbereich anstreben, tätig sein. In St. Martinus geht es um die Mitarbeit in der Begegnungsstätte. Hier ist eine Koordination (Sozialpädagogin auf halber Stelle) und eine Leitungsgruppe vorhanden. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der regelmäßig an Programm und Konzeption mitarbeitet und pastorale Kompetenz einbringt. Darüber hinaus sollten in beiden Gemeinden regelmäßig theologische und kulturelle Angebote in Zusammenarbeit mit den Kollegen gemacht werden. Die Seniorenarbeit wird in der gemeinsamen Verantwortung von der Region wahrgenommen und gehört schwerpunktmäßig zum Aufgabenbereich dieser ½ Pfarrstelle.

Freude am Gottesdienst findet Raum in der regelmäßigen Beteiligung am Predigtplan beider Gemeinden und am Kanzeltausch in der Region.

Bei klarer Abgrenzung der halben Pfarrstelle bleibt der Pastorin/dem Pastor Raum für die Entwicklung eigener Ideen.

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde steht ein abgeschlossener Amtsbereich, jedoch kein Pastorat zur Verfügung. Die beiden Gemeinden Paul-Gerhardt und St. Martinus sind durch eine Metro-Buslinie gut miteinander verbunden. Außerdem steht in der Paul-Gerhardt-Gemeinde ein Gemeindebus für die Region zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Herrn Propst Konrad Lindemann, Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Felix Moser, Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Winterhude, Rufnummer 040/51 07 07 und 51 65 71, sowie Herr Pastor Ulrich Thomas, Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Rufnummer 040/48 14 04 und 0171/49 77 8 33.

Die Bewerbungsfrist endet am **13. Mai 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Paul-Gerhardt zu Hamburg-Winterhude-PA 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für die geschäftsführende Leitung des neu geschaffenen Referates für Gemeinde- und Personalentwicklung ist zum 1. Juni 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Das Referat arbeitet im Schnittstellenbereich zwischen Kirchenkreisleitung (= PröpstInnen und Kirchenkreisvorstand) auf der einen Seite und den Gemeinden auf der anderen Seite; das Referat versteht sich dabei als Makler, der zu einem gerechten Ausgleich der Interessen beitragen will. Die ReferentInnen übernehmen zudem jeweils festzulegende Aufgaben für das leitende geistliche Amt und stärken die pröpstliche Arbeit.

Aufgaben des Leiters/der Leiterin des Referates

Der zukünftige Leiter/die zukünftige Leiterin hat die Aufgabe

- das Referat gemeinsam mit den ReferentInnen innerhalb des Kirchenkreises zu profilieren und Kommunikations-

strukturen zu den Kirchengemeinden und Regionen sowie zu den Gremien und Einrichtungen des Kirchenkreises aufzubauen bzw. zu sichern,

- das Referat nach außen zu vertreten und AnsprechpartnerIn zu sein,
- die Arbeit innerhalb des Referates zu koordinieren,
- die Geschäftsführung des Referates zu übernehmen,
- eine enge Verbindung zur Leitung des Kirchenkreises zu halten,
- die Arbeit des Referates mit der Kirchenkreisverwaltung sowie mit den Bildungseinrichtungen des Kirchenkreises zu koordinieren,
- in Zusammenarbeit mit den anderen ReferentInnen die Zielentwicklung in den Regionen zu unterstützen und
- maßgeblich an der Konsolidierung der Regionalstrukturen mitzuarbeiten,
- in Konfliktfällen zu moderieren und vermittelnd einzugreifen.

Qualifikationen und Eigenschaften

Wir suchen einen/eine Pastor/Pastorin mit großer kommunikativer Kompetenz, der/die klare Leitungsverantwortung und kollegial-partnerschaftliche Koordinationsverfahren zu verbinden versteht. Er/sie pflegt also einen kooperativen Führungsstil und ist entscheidungsfähig und konsequent. Er/sie ist gegenüber der bisherigen Arbeit aufgeschlossen und ist bereit, sich in neue Wissensgebiete einzuarbeiten. Er/sie sollte hohen Respekt vor der Suche der Mitarbeitenden in Gemeinden/Regionen nach Problemlösungen haben und diese dabei kompetent unterstützen. Er/sie soll Gemeindefahrung haben. Wichtig ist uns, dass die BewerberInnen

- in Strukturanpassungsprozessen erfahren sind,
- ihre eigene theologische Position in den Diskurs über die Zukunft des Kirchenkreises einbringen, vertreten und weiterentwickeln können und
- Erfahrung mit Leitungsaufgaben mitbringen.

Wir erwarten von den BewerberInnen eine Zusatzqualifikation in den Bereichen der Erwachsenenbildung (z.B. TZI, Gestaltpädagogik oder Vergleichbares) oder der Gemeindeentwicklung (Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Supervision oder Vergleichbares).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Karl-Günther Petters, Rufnummer 040/3689-272, oder bei der Leiterin des Projektes „Regionale Konzepte“, Frau Pastorin Annette Sandig, Rufnummer 040/7374436.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind bis zum **13. Mai 2003** zu richten an Herrn Propst Petters, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Alt-Hamburg Pfarramtliche Vertretungsdienste (1)-PA 1

*

In der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg, ist die 1. Pfarrstelle (Bezirk Wahlstedt-West) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat drei Pfarrbezirke bei 7.900 Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Wittenborn und Fahrenkrug.

Wahlstedt ist eine junge Stadt am Segeberger Forst, die sich bei knapp 10.000 Einwohnern ihren dörflichen Charakter in einigen Wohngebieten erhalten hat.

Durch die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem 2. Weltkrieg hat sie sich eine große Offenheit für Aussiedler und Fremde bis heute bewahrt. Hier liegt ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, wo über viele Jahre hin ein starkes ehrenamtliches Engagement gewachsen ist. Hier beschäftigt die Kirchengemeinde ebenso einen hauptamtlichen Mitarbeiter wie in der Kirchenmusik, die einen weiteren Schwerpunkt bildet.

In diesen Bereichen, wie in den drei Kindergärten, spricht die Kirchengemeinde viele Menschen an. Sie bilden eine vielfältige Gemeinschaft mit großer Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement. Die Gemeindegemeinschaft ist dementsprechend volkswirtschaftlich geprägt.

Die 1954 eingeweihte Christus-Kirche ist zentrale Predigtstätte. Neben der traditionellen Gottesdienstform feiert die Gemeinde gern Gottesdienste in besonderer Form in und auch außerhalb der Kirche.

Das geräumige Pastorat West liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegemeinschaftssaal und zum Evangelischen Kindergarten an der Kronscheider Straße. In direkter Nachbarschaft liegt auch die Wohnstätte für Behinderte des Landesvereins für Innere Mission.

Der Bezirk West zeichnet sich durch eine große soziale Bandbreite aus. Sehr viele Menschen leben in Wohnblöcken des Sozialen Wohnungsbaus, andere in Reihen- oder Einzelhaussiedlungen, einige wohnen im Neubaugebiet. Kirchliche Sozial- und Integrationsarbeit sind ein besonderer Schwerpunkt der pastoralen Arbeit im Bezirk West.

Die Stadt Wahlstedt insgesamt zeigt sich kleinstädtisch mit diversen Einkaufsmöglichkeiten, Rathaus, Stadtbücherei, Fußgängerzone und Theater.

Die medizinische Versorgung ist durch eine Vielzahl von Fachärzten gesichert.

In Wahlstedt gibt es 4 Kindertagesstätten – zwei davon in kirchlicher Trägerschaft –, zwei Grundschulen, eine Haupt-, eine Förder-, und eine Realschule. Weiterführende Schulen liegen in Bad Segeberg und sind mit Bus und Bahn gut zu erreichen.

Zur Freizeitgestaltung bieten das Hallen- und Freibad, der Sportverein mit diversen Sparten sowie die 55 anderen Wahlstedter Vereine sehr gute Möglichkeiten.

Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen mit geistlichem Profil und Offenheit zur volkswirtschaftlichen Arbeit. Die Freude am Feiern von Gottesdiensten und die Fähigkeit, ehrenamtliches Engagement zu fördern sowie den Mut zu konzeptionellen und strukturellen Umbrüchen bei gleichzeitiger Wertschätzung gewachsener Traditionen setzen wir voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Gabriele Petersen, Tel. 04554/70 36 30 (www.kirche-wahlstedt.de), und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 04551/955 002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. Mai 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Wahlstedt (1) West-P 2

*

Berichtigung:

In der Kirchengemeinde Ostenfeld im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in jeweils einem Umfang von 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Das aus rund 2.400 Gemeindegliedern bestehende Kirchspiel Ostenfeld liegt am südöstlichen Rand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt; zu ihm gehören die Dörfer Ostenfeld, Winnert und Wittbek.

Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Kindergärten und Grundschule befinden sich in Ostenfeld, weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und im 12 km entfernten Husum gut zu erreichen.

In der St. Petri-Kirche hat die Kirchengemeinde die Predigtstätte. Gegenüber der Kirche befindet sich das Pastorat, dem 1975 ein Gemeindegemeinschaftssaal mit Nebenräumen angefügt worden ist. Neben dem Pastorat befindet sich sodann der Ev. Kindergarten.

Zusammen mit einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht sich der Kirchenvorstand eine Pastorin oder einen Pastor, die/der bereit ist, gemeinschaftlich die lebendige Gemeindegemeinschaft, die alle Generationen umfasst, und das gottesdienstliche Leben fortzuführen und zu intensivieren. Da die Kirchengemeinde Trägerin zweier Kindergärten in Ostenfeld und Wittbek sowie der Diakonie-Sozialstation Schwabstedt-Ostenfeld in Winnert ist, ergeben sich zahlreiche Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der Geschäftsführung einschließlich der kaufmännischen Buchführung sowie der Personalführung. Umfassende Erfahrungen in diesen Bereichen wären äußerst wünschenswert. Geduldige Seelsorge und die Bereitschaft zu lebensnahen Predigten sind Voraussetzungen für den Pfarrdienst in unserer Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand ist bereit, nach Möglichkeit so mitzuarbeiten, dass der Pastorin oder dem Pastor genügend Zeit für ihren/seinen pastoralen Dienst bleibt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dagobert Drawe, Tel. 0 48 45/9 41, und Herr Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel. 0 48 41/89 78 40.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2003**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der **rechtzeitige Zugang** bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Ostenfeld-PA 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Harburg sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt

einen/eine-B-Kirchenmusiker/in (50 %).

Die St. Paulusgemeinde umfaßt ca. 3.300 Gemeindeglieder. Sie liegt in Hamburgs Süden im Stadtteil Heimfeld. Dieser Stadtteil verbindet Harburgs Hafen und Industriegebiet mit den walddreichen Harburger Bergen. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Den Schwerpunkt der Arbeit der ausgeschriebenen Stelle sieht die St. Paulusgemeinde in der Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Kirchenmusik im Gottesdienst. Der sonntägliche Gottesdienst der St. Paulusgemeinde wird regelmäßig als Abendmahlsgottesdienst gefeiert, der sich im allgemeinen an der Agende I orientiert. Gemeinsam mit dem Ev. Kindergarten der Gemeinde werden regelmäßig Familiengottesdienste gestaltet.

Die neugotische 95 Jahre alte Kirche (ca. 700 Plätze) bietet eine ausgezeichnete Akustik und besitzt eine pneumatische Röwer-Orgel (1907 – zweimanualig mit Pedal und 28 Stimmen). Im Gemeindehaus sind Flügel und Klavier vorhanden. Folgende Aufgaben warten auf Sie:

- Musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Weiterführung der St. Paulus-Kantorei
- Impulse für einen Kinderchor/Jugendchor oder andere Aktivitäten zur Förderung des Nachwuchses in der Chorarbeit
- Musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung in den Vergütungsgruppen des KAT-NEK. Eine Wohnung im Gemeindehaus kann zur Verfügung gestellt werden (3ZKB).

Die St. Paulusgemeinde arbeitet mit drei weiteren Ev.-Luth. Kirchengemeinden (Dreifaltigkeit, St. Johannes, St. Petrus) in der Region Harburg auf mehreren Ebenen eng zusammen. Auch die Kooperation im Bereich der Kirchenmusik wird angestrebt. Das Angebot von Konzerten ist im Rahmen der Zusammenarbeit in der Region zu planen und umzusetzen. Die Anstellung ist auf 5 Jahre befristet, um im Rahmen der Kooperation nach Ablauf dieser Zeit etwaige Aufstockungen und Veränderungen vorzunehmen.

Weitere Auskünfte erteilen gern Pastor Schoeneberg (Tel.: 040/77 46 77) und der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Willi Nolte (Tel.: 040/796 54 86).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. März 2003 an die Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde, Petersweg 1, 21075 Hamburg

Az.:30-St. Paulus, Hamburg-Harburg – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Kremperheide sucht zum 1. Juli 2003

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer
Qualifikation**

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde, die sich in einer Aufbruchsituation befindet und die die Kinder- und Jugendarbeit in geeignete Hände geben möchte. Wir haben viele engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Lust hat, bei uns im Team mitzuarbeiten und die Verkündigung des Evangeliums zeitgemäß umzusetzen.

Wir bieten geeignete Räumlichkeiten, u.a. ein eigenes Jugendhaus mit Internetcafé, eigene Kleinbusse und eine lebendige offene Gemeinde, in einem zum Teil dörflichen, zum Teil städtischen Umfeld.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2003 zu senden an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde, St. Johannes-Platz 1, 25569 Kremperheide.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Breckling-Jensen, Tel. 04821/80 35 01.

Az.: 30 – St. Johannes Kremperheide – LDA 3

*

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist der nationale Dachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zur Wahrnehmung partnerschaftlicher Beziehungen zu den Kirchen in Übersee, aber auch zur Stärkung der Ökumene in der sog. Ersten Welt. Sitz der Geschäftsstelle ist Hamburg.

Das EMW bietet zum **1. August 2003** sowie zum **1. Februar 2004** je einen Ausbildungsplatz

**zur/zum Kauffrau/Kaufmann
für Bürokommunikation an.**

Wir erwarten einen Realschulabschluss mit guten Noten vor allem in den Fächern Deutsch und Englisch sowie Mathematik und ein Interesse an der Arbeit im kirchlichen Bereich.

Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

In der vielschichtigen Ausbildung im EMW werden innerhalb der jeweils ausbildungsrelevanten Bereiche die Abteilungen Direktorat/Geschäftsführung, Studien und Öffentlichkeitsarbeit sowie Weltmissionarische Zusammenarbeit durchlaufen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte an:
Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V. z. Hd. Herrn Rehren, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter: Telefon: (040) 25456-124 (Herr Schomann) E-Mail: gf@emw-d.de www.emw-d.de

Az.: 3069-LVF

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2003 haben bestanden:

Hamburg

Corinna Colditz
Lars Därmann
Antje Eddelbüttel
Constantin Gröhn
Anne Hensel
Ilona Isfort
Friederike Meißner
Astrid Schipper

Kiel

Christine Halisch
Ute Karin Latuski
Christian Schack

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2003 dem Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für das propstliche Amt.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pastor z. A. Christian Andersen, Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Wichern-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pastor Thomas Baltrock, Lübeck, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle (50 %) der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 16. März 2003 die Pastorin Friederike Heinecke, Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinde St. Clemens auf Amrum, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. April 2003 die Pastorin Susanne Lau, Selent, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle (50 %) der Innere Stadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Henning Schlotfeldt, Itzehoe, zum Pastor der Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2003 die Wahl des Pastors Walter Bartels, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinde Harrislee, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die Wahl der Pastorin Reinhild Koring, Mildstedt, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. April 2003 die Wahl des Pastors Dr. Wolfgang Lau, Selent, zum Pastor der 5. Pfarrstelle (50 %) der Innere Stadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die Wahl der Pastorin Hanna Dorothee Wichmann, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2003 die Pastorin z. A. Ute Ehler-In, Hohenwestedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Zeit bis zum 30. Juni 2005 zur Pastorin der Pfarrstelle Ev. Bildungswerk des Kirchenkreises Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. März 2003 der Pastor Michael Hinzmänn-Schwan, Leck, auf die Dauer von 2 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle (75 %) des Kirchenkreises Südtondern für Mitarbeiterqualifizierung, zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge und Leitung der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. Juni 2003 bis einschließlich 28. Februar 2005 der Pastor Martin Krieg, Papua-Neuguinea, zum Pastor der 16. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums für den Auslandsdienst in Papua-Neuguinea (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 4. Februar 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer, Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Sekten und Weltanschauungsfragen mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Hans-Martin Storm, Brunsbüttel, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle (75 %) des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhausseelsorge.

Eingeführt wurden:

am 13. Februar 2003 der Pastor Jörg Fenske als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Internetbeauftragten;

am 16. Februar 2003 der Pastor Michael Goltz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 16. Februar 2003 die Pastorin Sylvia Goltz als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 23. Februar 2003 der Pastor Dietmar Gördel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 16. Februar 2003 der Pastor Dirk Große als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde;

am 11. Januar 2003 die Pastorin Dr. Ute Grümbeel als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Beauftragten für die Gottesdienststelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 11. Januar 2003 der Pastor Thomas Hirsch-Hüffel als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Beauftragten für die Gottesdienststelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 3. März 2002 die Pastorin Kerstin Jakobi als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderstapel, Kirchenkreis Schleswig;

- am 22. Dezember 2002 die Pastorin Miriam Kühnholz als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Rödemis, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- am 7. Februar 2003 die Pastorin Kirsten Möller-Barbek als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für missionarisch-diakonische Aufgaben;
- am 2. Februar 2003 der Pastor Dr. Daniel Mourkojannis als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel;
- am 9. Februar 2003 die Pastorin Birke Müller als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge;
- am 9. Februar 2003 der Pastor Andreas Pieper als Pastor in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge;
- am 15. Februar 2003 die Pastorin Dr. Uta Pohl-Patalong als Pastorin in das Amt einer Studienleiterin in der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Hamburg –;
- am 24. Februar 2003 die Pastorin Kerstin Popp als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein;
- am 12. Januar 2003 die Pastorin Britta Sandler als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –;
- am 9. Februar 2003 der Pastor Götz Dietrich Scheel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 16. Februar 2003 der Pastor Harald Schmidt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Beurlaubt wurde:

- mit Wirkung vom 25. Februar 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2003 die Pastorin z.A. Eva Stein gem. § 93 Pfarrergesetz der VELKD.

In den Wartestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2003 die Pastorin Maren Kilian, Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. April 2003 der Pastor Michael Rose in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Mai 2003 der Pastor Christian Arndt in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2003 der Pastor Karl Heimer in Hamburg-Sasel;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2003 der Pastor Dr. Werner von Hoerschelmann;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2003 der Pastor Peter Kriz in Hamburg-Rahlstedt.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Heinrich Busse

geboren am 18. Juni 1935
in Mbeya/Tansania

gestorben am 25. August 2002
in Gütersloh

Der Verstorbene wurde am 27. Oktober 1963 in Glückstadt ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hamburg-Bramfeld. Ab Januar 1967 war er Pastor in Heide, Bad Bramstedt und Hamburg-Wilhelmsburg. Vom 1. Februar 1982 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1995 war er Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Busse.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt